

# Baurestmassennachweis-Formular

für gefährliche und nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen  
Dieses Formular ist für Abfall-Übernahmen **ab dem 1.1.2022** zu verwenden.



Kalenderjahr 20\_\_\_\_ | Nr.: \_\_\_\_\_ | Datum der Abfallübergabe: \_\_\_\_\_

Leistungszeitraum (optional): \_\_\_\_\_

## Abfallübergaber (HERKUNFT der Abfälle)

Auftraggeber (z. B. Bauherr):

\_\_\_\_\_

Anschrift (Sitz):

\_\_\_\_\_

Personen-GLN (falls vorhanden):

\_\_\_\_\_

Bezeichnung Bauvorhaben:

\_\_\_\_\_

Anschrift Bauvorhaben (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Land ODER Grundstücksnummern,  
Katastralgemeinde/KG-Nummer, Land):

\_\_\_\_\_

Standort-GLN Bauvorhaben (falls vorhanden):

\_\_\_\_\_

## Berechtigter Übernehmer (VERBLEIB der Abfälle) \*

Name (Firmenbezeichnung, z. B. Abfallsammler, Recycling-Unternehmen, Entsorger,  
erlaubnisfreier Rücknehmer):

\_\_\_\_\_

Anschrift (Sitz):

\_\_\_\_\_

Personen-GLN (falls vorhanden):

\_\_\_\_\_

Bei Verbleib auf Standort: Standort-GLN (optionale Angabe)

\_\_\_\_\_

\*) Für jeden berechtigten Übernehmer ist ein eigenes Formular zu verwenden. Somit können für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich sein.

## Angaben zur Art und Menge der übergebenen Abfälle

### NICHT GEFÄHRLICHE ABFÄLLE (Achtung: Ersetzt nicht die Begleitscheinpflicht für POP-Abfälle)

Schlüsselnr.	Abfallart	Masse (t)
<b>Aushubmaterial</b>		
31411 45	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß Kleinmengenregelung ( $\leq 2000$ t)	
31411 29	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse BA</b> gemäß BAWP oder Bodenaushubdeponiequalität sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	
31411 30	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A1</b> gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	
31411 31	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2</b> gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	
31411 32	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der <b>Qualitätsklasse A2-G</b> gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile	
31411 33	Aushubmaterial mit Inertabfalldeponiequalität	
31411 34	Aushubmaterial – technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	
31411 35	Aushubmaterial – technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile	
31425	verunreinigtes Aushubmaterial mit Baurestmassendeponiequalität	
31423 36	ölverunreinigtes Aushubmaterial (Reststoffdeponiequalität)	
31423 36	ölverunreinigtes Aushubmaterial (Massenabfalldeponiequalität)	
31424 37	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial (Reststoffdeponiequalität)	
31424 37	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial (Massenabfalldeponiequalität)	
<b>Mineralische Baurestmassen</b>		
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	
31410	Straßenaufbruch	
31427	Betonabbruch	
31438	Gips	
31467	Gleisschottermaterial	

Schlüsselnr.	Abfallart	Masse (t)
31498 10	schlackenhaltiger Ausbauasphalt (zur Herstellung von Recycling-Baustoffen gemäß RBV)	
31498 11	schlackenhaltiger Ausbauasphalt (zur Deponierung gemäß § 10b DVO 2008)	
54912	Bitumen, Asphalt (nur teerfrei)	

### Sonstige Baurestmassen/Abfälle

17202	Bau- und Abbruchholz	
18705	Bitumenpappe und bitumengetränktes Papier (nur teerfrei)	
31416 41	künstliche Mineralfaserabfälle *)	
31416 42	Steinwolle *)	
31416 43	Glaswolle *)	
31416 44	Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle *)	
31441 19	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen ; von nicht gewerblichen Objekten, nicht gefährlich bei Ablagerung auf Massenabfalldeponien; Ablagerung nach Aussortierung der organischen Anteile	
35315	NE-Metallschrott, NE-Metalleballagen	
35103	Eisen- und Stahlabfälle	
57108	Polystyrol, Polystyrolschaum	
91206	Baustellenabfälle (kein Bauschutt)	
91201	Gemische von Verpackungsmaterialien	
92105 67	Baum- und Strauchschnitt	

- \*) nur für Abfälle von nicht gefährlichen Mineralfasern,  
1. die durch Gütesiegel als nicht gefährlich freigezeichnet sind (EUCEB oder RAL) oder  
2. für die der Nachweis erbracht wurde, dass sie nicht gefährlich sind

Schlüsselnr.	Abfallart	Masse (t)
<b>GEFÄHRLICHE ABFÄLLE (Achtung: Ersetzt nicht die Begleitscheinpflicht)</b>		
31412 gn	Asbestzement	
31423 g	ölverunreinigtes Aushubmaterial	
31424 g	sonstig verunreinigtes Aushubmaterial	
31429 g	mit leichtflüchtigen, halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) verunreinigtes Aushubmaterial, gefährlich	
31436 gn	asbesthaltiges Aushubmaterial und asbesthaltige Abfälle aus Altlasten	
31437 40 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Asbestabfälle, Asbeststäube	
31437 41 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – künstliche Mineralfaserabfälle	
31437 42 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Steinwolle	
31437 43 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Glaswolle	
31437 44 gn	Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften – Mischungen aus Steinwolle und Glaswolle	
31441 g	Brandschutt mit schädlichen Verunreinigungen	
35339 gn	Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)	
54912 77 g	Bitumen, Asphalt, gefährlich kontaminiert (zB teerhaltig)	
54913 g	Teerrückstände (inkl. Dachpappe oder Teerpappe)	
57108 77 g	Polystyrol, Polystyrolschaum gefährlich kontaminiert (z. B. XPS, FCKW-haltig)	

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel Übernehmer

# Erläuterungen zum Baurestmassennachweis-Formular

## 1) Allgemeines

Das vorliegende Baurestmassennachweis-Formular wurde von der Geschäftsstelle Bau (Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie) erstellt und mit der zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) abgestimmt. Es kann vom Auftraggeber/Bauherrn und von nicht-bilanzpflichtigen Abfallübernehmern (vgl. § 24a Abs. 2 Z 5 lit a und Z 11 AWG 2002) als Nachweis der Erfüllung der Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012) gegenüber den Behörden verwendet werden. Bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen sind immer Begleitscheine zu verwenden. Auf die Einhaltung der Meldepflichten für **Begleitscheine** wird verwiesen. Sofern ein Übernehmer gemäß Abfallbilanzverordnung (ABiV) aufzeichnen muss, kann er dieses Formular als Grundlage für seine elektronischen Aufzeichnungen verwenden.

Auf die Verpflichtung zur Durchführung eines verwertungsorientierten Rückbaus (inklusive Schad- und Störstofferkundung) gemäß § 4 und § 5 sowie die allgemeinen Trennpflichten auf Baustellen gemäß § 6 der Recycling-Baustoffverordnung wird hingewiesen.

### Gesetzliche Grundlagen (in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden):

- Abfallbilanzverordnung BGBl. II Nr. 497/2008
- Abfallnachweisverordnung 2012, BGBl. II Nr. 341/2012
- Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002
- Altlastensanierungsgesetz, BGBl. I Nr. 299/1989
- Bundesabfallwirtschaftsplan 2017
- Deponieverordnung, BGBl. II Nr. 39/2008
- Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015

## Weitere Informationen

Weitere Informationen siehe die Publikationen der Geschäftsstelle Bau zu Baurestmassen (z. B. Broschüre Baurestmassen) unter [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen).

### Weitere Informationen:

- Broschüre Baurestmassen
- ALSAG-Merkblatt
- ALSAG-Flowchart
- ALSAG-FAQs

## 2) Hinweise zur Verwendung des Formulars

### Fortlaufende Aufzeichnungen:

Gemäß § 17 AWG 2002 sind Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für jedes Kalenderjahr fortlaufend zu führen.

### Eigenes Formular für jeden berechtigten Übernehmer:

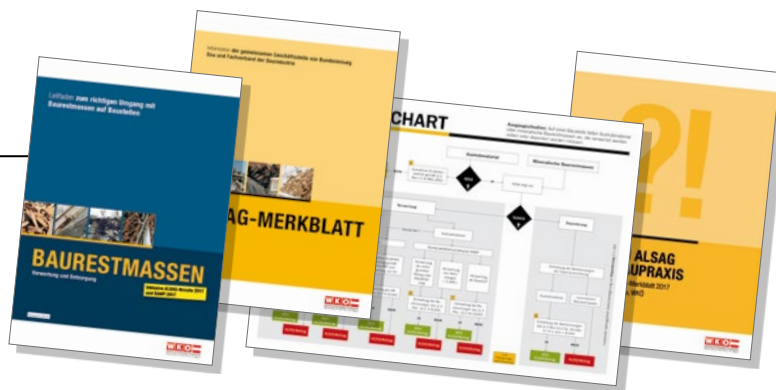
Für jeden berechtigten Übernehmer ist ein eigenes Formular zu verwenden. Somit können für den Abfallnachweis einer Baustelle mehrere Formulare erforderlich sein.

### Wer ist Übernehmer?

Übernehmer im Sinne dieses Nachweises ist jedes Unternehmen (auch jeder Subunternehmer), das Abfälle übernimmt und die rechtliche Verfügungsgewalt über diese Abfälle inne hat. Als Übernehmer kommen Personen in Betracht, die über eine Erlaubnis verfügen oder, die von der Erlaubnispflicht befreit sind (vgl. § 24a AWG 2002).

### Aufbewahrungsdauer:

Die Baurestmassennachweis-Formulare sind mindestens sieben weitere Kalenderjahre aufzubewahren.



Download der Broschüren unter [www.bau.or.at/baurestmassen](http://www.bau.or.at/baurestmassen)